

BEKANTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

über die **Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 36**
im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB
Verfahren gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.08.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 36 (Bereich „SO Nahversorgung Massing“) nach § 5 i.V.m. § 2 BauGB beschlossen und in der Sitzung am 05.03.2026 den Entwurf in der Fassung vom 05.03.2026 gebilligt. Die Bauleitplanung zur Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Geltungsbereich:

Von der Änderung betroffen sind die Teilflächen der Flurnummern 142, 144/1, 196/8 sowie 145, jeweils der Gemarkung Wolfsegg.

Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen Fl.Nrn. 144/1 und 144/3 jeweils der Gemarkung Wolfsegg; **im Süden** durch das Siedlungsgebiet „Rothfeld I“; **im Osten** durch die Eggenfeldener Straße ST2086 und **im Westen** durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen Fl.Nrn. 145 Tfl. und 146 jeweils Gemarkung Wolfsegg.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 36 (Bereich „SO Nahversorgung Massing“) in der Fassung vom 05.03.2026 des Planungsbüros Landschaftsarchitektur und Stadtplanung Hermann Heigl, 94327 Bogen, liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) vom

Donnerstag, den 30. April 2026 bis Montag, den 01. Juni 2026
(jeweils einschließlich)

während der allgemeinen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Massing in 84323 Massing, Berta-Hummel-Straße 2, 2. Stock, Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus. Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch an dietzinger@massing.de, und bei Bedarf in Textform an die Verwaltungsgemeinschaft Massing, Berta-Hummel-Str. 2, 84323 Massing oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die in den planlichen bzw. textlichen Festsetzungen zitierten DIN-Normen, Gesetze, Arbeitsblätter und technischen Vorschriften werden bei der Auslegung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.massing.de unter [Aktuelles/Bekanntmachungen](#) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Zustandsbewertung ¹⁾	Erheblichkeit der Auswirkungen
Boden	mittlere Bedeutung (3)	mittlere Beeinträchtigung
Wasser	mittlere Bedeutung (3)	mittlere Beeinträchtigung
Klima / Luft	Geringe Bedeutung (2)	geringe Beeinträchtigung
Arten und Lebensräume	Geringe Bedeutung (2)	geringe Beeinträchtigung
Landschaft	Geringe Bedeutung (2)	geringe Beeinträchtigung
Mensch (Erholung)*	Geringe Bedeutung (2)	geringe Beeinträchtigung
Mensch (Lärm)*	Geringe Bedeutung (3)	geringe Beeinträchtigung
Kultur- u. Sachgüter (Bodendenkmäler)*	geringe Bedeutung (2)	keine Beeinträchtigung
Gesamtbewertung	Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Geringe Beeinträchtigung

Die diesen Informationen zugrunde liegende Unterlagen sind ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Massing, den 23.04.2026



Christian Thiel
1. Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis: 23.04.2026 bis einschl. 01.06.2026

Anschlag an den Gemeindetafeln:	Datum	Handzeichen
Auslegung bis einschließlich	01.06.2026	
Angeheftet am	23.04.2026	
Homepage eingestellt am	23.04.2026	
Abgenommen am		